



Eisenbahn-Bundesamt, Werkstattstraße 102, 50733 Köln

zur Veröffentlichung im Internet

**Bearbeitung:** Sachbereich 1

**Telefon:** +49 (221) 91657-0

**Telefax:** +49 (221) 91657-9490

**E-Mail:** Sb1-esn-kln@eba.bund.de

**Internet:** [www.eisenbahn-bundesamt.de](http://www.eisenbahn-bundesamt.de)

**Datum:** 17.02.2026

**Aktenzeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)**

641pä/018-2025#031

**EVH-Nummer:** 3546640

**Betreff:** Feststellung der UVP-Pflicht aufgrund standortbezogener Vorprüfung gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 2 und 5 UVPG für das Vorhaben „Bf Bad Honnef-Rhöndorf, Erneuerung (ZIP 2)“, Bahn-km 101,065 bis 101,282 der Strecke 2324 MH-Speldorf - Niederlahnstein in Bad Honnef

**Bezug:** Antrag vom 10.10.2025, Az. I.IP-W-IV 1.1

**Anlagen:** 0

## Verfahrensleitende Verfügung

Für das o. g. Vorhaben wird festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

## Begründung

Diese Feststellung beruht auf § 5 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 3 und § 7 Abs. 2 und 5 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Ziffer 14.8.3.2. der Anlage 1 zum UVPG.

Das Vorhaben unterfällt dem Anwendungsbereich des UVPG gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG, da es in Anlage 1 UVPG aufgeführt ist. Es stellt der Art nach ein Vorhaben nach Ziffer 14.8.3.2. der Anlage 1 zum UVPG dar, denn es handelt sich um eine sonstige Betriebsanlage von Eisenbahnen, die eine Fläche von 2000 m<sup>2</sup> bis weniger als 5000 m<sup>2</sup> in Anspruch nimmt.

Hausanschrift:  
Werkstattstraße 102, 50733 Köln  
Tel.-Nr. +49 (221) 91657-0  
Fax-Nr. +49 (221) 91657-9490  
De-Mail: poststelle@eba-bund.de-mail.de

Überweisungen an Bundeskasse  
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken  
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20  
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590  
Leitweg-ID: 991-11203-07

Das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Köln führt für das Vorhaben ein fachplanungsrechtliches Zulassungsverfahren nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 18d AEG und § 76 Abs. 3 VwVfG durch. Dieses stellt ein verwaltungsbehördliches Verfahren dar, das der Zulassungsentscheidung gemäß §§ 4 und 2 Abs. 6 Nr. 1 UVPG dient, und ist daher taugliches Trägerverfahren für eine mögliche UVP. Daher hat das Eisenbahn-Bundesamt die Feststellung, dass für das Vorhaben die UVP-Pflicht besteht oder nicht besteht (Feststellung der UVP-Pflicht) nach den §§ 6 bis 14a UVPG zu treffen. Die Feststellung der UVP-Pflicht erfolgt vorliegend von Amts wegen nach Beginn des Verfahrens, das der Zulassungsentscheidung dient (§ 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 UVPG).

Für das Vorhaben ist zur Feststellung der UVP-Pflicht eine standortbezogene Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 und 5 UVPG i. V. m. Ziffer 14.8.3.2. der Anlage 1 zum UVPG durchzuführen.

Gem. § 7 Abs. 2 UVPG wird die standortbezogene Vorprüfung als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird die spezifische ökologische Empfindlichkeit im Einwirkungsbereich des Vorhabens geprüft. Diese besteht, wenn besondere örtliche Gegebenheiten i. S. d. Schutzkriterien nach Nr. 2.3 Anlage 3 UVPG vorliegen, anderenfalls besteht keine UVP-Pflicht. Liegen solche besonderen örtlichen Gegebenheiten vor, wird in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien geprüft, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hinsichtlich der besonderen Empfindlichkeit oder der Schutzziele der Schutzkriterien haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen sind.

## **1 Beschreibung und Merkmale des Vorhabens**

Die Merkmale des Vorhabens werden insbesondere hinsichtlich der Kriterien der Nr. 1 Anlage 3 UVPG beurteilt.

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 6.12.2021, Az. 641pa/029-2019#013-Bahnhof Bad Honnef-Rhöndorf, ZIP Stufe 2, hat das Eisenbahn-Bundesamt den barrierefreien Aus- und Umbau des Bahnhofs Bad Honnef-Rhöndorf genehmigt. Die Vorhabenträgerin hat aktuell einen Antrag auf Planänderung gestellt. Gegenstand der Planänderung sind diverse Änderungen an den bisher geplanten Anlagen, v. a. die Anpassung der Bahnsteighöhe von 55 cm auf 76 cm über Schienenoberkante, die Anpassung der Gradiente des Gleises 3, die Verlängerung der Bahnsteigkante an Gleis 3, die Anpassung der geplanten Bauwerke an die neuen Bahnsteighöhen, die Verschiebung der Personenunterführung, die Anpassung der Abstandsmaße, die Überarbeitung der Entwässerung (Ergänzung Rückhalteanlage), die Anpassung der Trinkwasserleitung sowie die Überarbeitung des Kabelführungssystems.

Die anlagenbezogene Flächeninanspruchnahme des Vorhabens in der Form des ursprünglichen Plans in Verbindung mit der Planänderung beträgt 2.576 m<sup>2</sup>.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 13.5.2020, Az. 641pa/029-2019#013-Bahnhof Bad Honnef-Röhendorf, ZIP Stufe 2, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

In Bezug auf die Kriterien der Nr. 1 Anlage 3 UVPG ergibt sich durch die Planänderung keine erhebliche Änderung in Form von stärkeren Auswirkungen auf bereits betroffene Kriterien oder neuen Auswirkungen auf bisher nicht betroffene Kriterien. Die Auswirkungen bleiben im Wesentlichen die gleichen.

## **2 Standort des Vorhabens**

Für die Beschreibung des Standorts wird auf die verfahrensleitende Verfügung vom 13.5.2020, Az. 641pa/029-2019#013-Bahnhof Bad Honnef-Röhendorf, ZIP Stufe 2, verwiesen.

Eine spezifische ökologische Empfindlichkeit im Einwirkungsbereich des Vorhabens besteht, wenn besondere örtliche Gegebenheiten i. S. d. Schutzkriterien nach Nr. 2.3 Anlage 3 UVPG vorliegen unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens des gegenständlichen Vorhabens mit anderen Vorhaben im gemeinsamen Einwirkungsbereich.

Im Einwirkungsbereich des Vorhabens liegen keine Schutzkriterien nach Nr. 2.3 Anlage 3 UVPG vor.

Insbesondere liegt keine örtliche Gegebenheit i. S. d. Schutzkriterien nach Nr. 2.3 Anlage 3 Ziffer 2.3.8 UVPG vor (Ziffer 2.3.8: Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes).

Das Vorhaben liegt außerhalb von festgesetzten oder geplanten Trinkwasserschutz- sowie Heilquellengebieten. Es liegen keine wasserrechtlichen Schutzgebiete im Vorhabenbereich. Etwa 100 m südwestlich des Vorhabenbereichs fließt der Rhein. Er ist von der Maßnahme aufgrund des punktuellen Eingriffsbereichs, der abschirmenden Wirkung der dazwischenliegenden Siedlungsbereiche und der Distanz nicht betroffen. Der Rhein wird von einem über die Uferbereiche hinausreichenden Überschwemmungsgebiet umgeben, an das die Station angrenzt. Dieses führt bis zum Fuß des Bahndamms der Strecke 2324 und bis in die Karl-Broel-Straße hinein.

Die durch das Vorhaben betroffenen Betriebsanlagen liegen nicht im Hochwasserrisikogebiet.

Bezüglich der Betroffenheit bei Hochwasserereignissen (Hochwassergefahrenkarten) ist nach den Planunterlagen bis zu einem HQ 100 (relevantes Hochwasserereignis) keine Betroffenheit gegeben. Hierbei kommt es zwar bereits zu einem Einstau in der bestehenden Personenunterführung Karl-Broel-Straße; diese ist aber von § 78b WHG nicht umfasst, da dieser sich ausschließlich mit dem Neubau bzw. der Erweiterung baulicher Anlagen beschäftigt. Bei der Personenunterführung Karl-Broel-Straße handelt es sich um eine bereits bestehende Anlage, die durch das Vorhaben nicht verändert wird.

Bei einem HQ 250 scheinen auch neue Betriebsanlagen betroffen; da dies jedoch nicht das maßgebliche Hochwasserereignis ist (i.d.R. wird hierbei auf ein HQ 100 zurückgegriffen), lässt dies den Schluss zu, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen (hier auf den Rhein) zu erwarten sind.

Da im Einwirkungsbereich des Vorhabens keine Schutzkriterien nach Nr. 2.3 Anlage 3 UVPG vorliegen, kann die Prüfung in der ersten Stufe beendet werden.

### **3 Ergebnis**

Aus den Antragsunterlagen der Vorhabenträgerin, insbesondere dem Erläuterungsbericht, dem Landschaftspflegerischen Begleitplan und den wasserrechtlichen Unterlagen, ergibt sich nach überschlägiger Prüfung in der ersten Stufe, dass für das Vorhaben in der Form des ursprünglich genehmigten Plans in Verbindung mit der Planänderung keine spezifische ökologische Empfindlichkeit im Einwirkungsbereich des Vorhabens besteht, da keine besonderen örtlichen Gegebenheiten i. S. d. Schutzkriterien nach Nr. 2.3 Anlage 3 UVPG vorliegen.

### **4 Hinweis**

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Sie wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes. Sie wird zudem im zentralen Internetportal des Bundes ([www.uvp-portal.de](http://www.uvp-portal.de)) bekannt gegeben gemäß § 2 Abs. 3 Bundes-UVP-Portal-VwV.

Die dieser Feststellung zu Grunde liegenden Unterlagen können von Dritten beim Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Köln, Werkstattstraße 102, 50733 Köln nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Im Auftrag

Elektronisch erstellt und  
ohne Unterschrift gültig